



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 7/11

7000 Chur, Reichsgasse 35

Tel. 081 257 23 11

Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde **Breil/Brigels** beschloss an seiner Sitzung vom 27. September 2010 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan 1:2'000 Änderung, Tavanasa, umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) vom 21. Februar 2011 liegt vor. Die Teilevision der Ortsplanung wurde mit dem ARE besprochen; ein Vorprüfungsbericht im Sinne von Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) wurde jedoch nicht verfasst.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 27. September 2010 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden erfolgte am 24. Februar 2011. Es gingen keine Beschwerden ein.

Der Gemeindevorstand Breil/Brigels ersuchte das Departement für Volkswirtschaft und Soziales um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

Zonenplan 1:2'000 Änderung, Tavanasa

Gegenstand der im Zonenplan 1:2'000 Änderung, Tavanasa, dargestellten Teilrevision der Ortsplanung bildet die Umzonung von ca. 31 m² auf der Parzelle Nr. 4060 von der Zone für Nebenbauten und Nebenanlagen in die Dorfzone. Der Eigentümer der benachbarten Parzelle Nr. 3186 beabsichtigt, auf den ca. 31 m² eine Terrasse inkl. Küche und Sitzecke anzubauen, was in der Zone für Nebenbauten und Nebenanlagen nicht zulässig wäre.

Der Zonenplan 1:2'000 Änderung, Tavanasa, vom 27. September 2010 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der **Zonenplan 1:2'000 Änderung, Tavanasa**, vom 27. September 2010 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an:

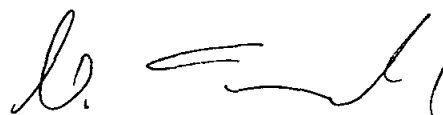
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Chur, 28. April 2011

mitgeteilt am:

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



EINSCHREIBEN

Hansjörg Trachsel, Regierungsrat